

# **Satzung über den Betrieb und die Benutzung des gemeindlichen Natureisplatzes (Eisplatzordnung)**

**vom 14.12.1983,  
geändert durch Änderungssatzung vom 26.02.1987**

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Grainau folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung des gemeindlichen Natureisplatzes.

## **§ 1 Verbindlichkeit der Eisplatzordnung**

- (1) Die Eisplatzordnung dient der Sicherheit und Ordnung auf dem Natureisplatz. Sie ist für alle Benutzer des Eisplatzes verbindlich. Der Benutzer hat sich den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnung des Aufsichtspersonals zu unterwerfen.
- (2) Bei einem Besuch des Eisplatzes durch Schulklassen, Vereine und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Klassenlehrer, Abteilungsleiter, usw.) für die Einhaltung der Eisplatzordnung und die Beachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals zu sorgen.

## **§ 2 Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Benutzung des Eisplatzes und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Eisplatzordnung und den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu.
- (2) Von der Benutzung des Eisplatzes ausgeschlossen sind Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson.
- (3) Eisplatzgäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Eisplatzordnung zuwiderhandeln, können vom Aufsichtspersonal vom Eisplatz verwiesen werden.
- (4) Die Benutzung des Eisplatzes durch Schulklassen, Vereine und andere geschlossene Gruppen wird von Fall zu Fall vereinbart.

## **§ 3 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit**

- (1) Die Betriebszeit wird jährlich von der Gemeinde festgelegt. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Eisplatzes aus zwingenden Gründen, insbesondere bei warmer Witterung, vorübergehend einzustellen.

- (2) Die Öffnungszeiten während der Betriebszeit werden durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt und an der Eisplatzhütte bekanntgemacht.

#### **§ 4 Benutzung der Eisplatzhütte**

Den Eisplatzgästen steht bei Anwesenheit der Aufsichtsperson der Umkleideraum in der Eisplatzhütte zur Verfügung.

#### **§ 5 Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung**

- (1) Das Schlittschuhlaufen soll nur in einer Richtung entgegen dem Uhrzeigersinn erfolgen. Spiele, sportliche Übungen und dgl. sind nur gestattet, wenn die anderen Eisplatzgäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eishockeyspielen ist während der allgemeinen Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (2) Die für Eisstockschützen abgeteilte Eisfläche darf von Schlittschuhläufern nicht betreten werden.

#### **§ 6 Haftung der Gemeinde**

- (1) Die Benutzung des Eisplatzes und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Eisplatzanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Aufsichtspersonals.  
Für Personen- und Sachschäden, die Eisplatzgästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken und Wertsachen, die im Umkleideraum abgelegt werden, ist eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grainau, den .....

Gemeine Grainau

gez.

Brenauer  
1. Bürgermeister